



## Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

DA 20/2014 vom 1. März 2014

### 1. Grundsatz

Gemäss Art. 34 Abs. 1 StG können bei beweglichem Vermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Art. 36 Bst. d StG schliesst dagegen die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen aus.

### 2. Abzugsfähige Kosten

Abzugsberechtigt sind nur die angefallenen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

- Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter, Behörden (Vormundschaft), Willensvollstrecker;
- Depotgebühren (für Aufbewahrung und administrative Betreuung der Wertpapiere wie z. B. Coupon- und Dividendeninkasso);
- Kosten für Steuerverzeichnisse der Depotbanken;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuer;
- Tresorfach- / Safegebühren;

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen (Sollzinsen) dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

### 3. Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abzugsfähig sind folgende Kosten:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Emissionsabgaben, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Kosten für die Anlageberatung in Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung);
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen (Titellieferungsgebühren usw.);
- Kosten für aktive Vermögensverwaltung;
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Steuerberatung (dazu gehören auch die Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung);
- Provisionen;
- Kontoführungsgebühren, allgemeine Bankspesen;
- Kosten des Zahlungsverkehrs;
- Kreditkarten- und EC-Kartengebühren;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Kosten für das Errichten von Schuldbriefen und Hypotheken;
- ;

Wenn der Steuerpflichtige die Verwaltung seines Vermögens selber besorgt, kann kein Abzug beansprucht werden.

#### **4. Nachweis der Kosten**

##### **4.1 Pauschale Schätzung der Kosten**

Da der Nachweis der effektiven Kosten für die Steuerpflichtigen oft sehr schwierig ist, wird die Möglichkeit eines pauschalen Abzuges gewährt. Für die Verwahrung und Verwaltung können pauschal 3 Promille des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden.

Der Abzug wird grundsätzlich vom Total des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für Konti, Kassenobligationen/Termingeldanlagen, Darlehen, nicht gehandelte private Beteiligungen, Erneuerungsfonds (STWEG) sowie Geschäftsvermögen ist dieser Abzug nicht möglich.

Der Pauschalabzug ist in jedem Fall auf die Höhe des Total Wertschriftenertrages begrenzt.

Der Nachweis der effektiv höheren Kosten bleibt immer vorbehalten.

##### **4.2 Abzug der tatsächlichen Kosten / Begrenzung der Pauschale**

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Bei grösseren Vermögen ergibt sich durch die Anwendung der Pauschale ein ungerechtfertigter Vorteil, da sich der relative Anteil der Vermögensverwaltungskosten mit höheren Vermögen verringert. Die Pauschale wird deshalb auf CHF 6'000.00 begrenzt. Dies entspricht einem Wertschriftenvermögen von CHF 2'000'000.00. Vermögensverwaltungskosten von mehr als CHF 6'00000 pro Jahr müssen somit insgesamt effektiv nachgewiesen werden.

##### **4.3 Prüfung durch die Steuerverwaltung**

Die Steuerverwaltung behält sich die Prüfung der Berechtigung der Pauschale von 3 Promille vor.